

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Haushaltswirtschaftliche Sperre im Verwaltungshaushalt gemäß § 28 ThürGemHV

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	36. Tagung	am 12.07.2022	Abstimmung	
	Hauptausschuss		Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nichtöffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	34. Stadtratssitzung	am 21.07.2022	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV für den Verwaltungshaushalt im Jahr 2022.

Sachdarstellung:

Nach Verhängung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV sind finanzielle Leistungen nur zulässig, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt, bis ein Nachtragshaushalt durch den Stadtrat beschlossen ist oder es zu einer wesentlichen Verbesserung der Einnahmesituation kommt und keine Gefährdung des Haushaltsausgleichs besteht.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entwickeln sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht plankonform. Derzeitige Prognosen bis zum Jahresende zeigen folgende voraussichtliche wesentlichen Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Planung:

1. Gewerbesteuer

Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 6.420.200 € geplant. Mit Stichtag 30.06.2022 wurden 4.742.623,57 € zum Soll gestellt. Damit liegt das bereinigte Soll 1.677.576,43 € bzw. 23,12 % unter dem Planansatz. zum aktuellen Zeitpunkt ist von einem deutlichen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2022 auszugehen. Neben deutlich niedrigerer Abrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 wurden die Vorauszahlungen für das Jahr 2022 teilweise drastisch gesenkt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für die Unternehmen die Möglichkeit zur Senkung der Vorauszahlungen erleichtert. Weiterhin steht noch eine Vielzahl an Abrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 aus. Dies ist unter anderem auf coronabedingte Fristverlängerungen und teilweise längere Bearbeitungsdauern bei den Finanzämtern zurückzuführen. Die Mehrheit der Abrechnungen wird voraussichtlich erst im 4. Quartal 2022 vorliegen. Diese können sich sowohl positiv, als auch negativ auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen auswirken. Die Entwicklung der Vorauszahlungen und der Abrechnungen wird intensiv überwacht. Bis Jahresende kann zwar von einer leichten Verbesserung der Situation ausgegangen werden, der Ansatz von 6,4 Mio. wird nach aktuellem Kenntnisstand dennoch unterschritten.

2. Personalkosten

Die aktuell vorliegende Hochrechnung der Personalkosten für das Jahr 2022 geht von einer Steigerung von ca. 100.000 € gegenüber der Planung aus. Eine Sollstellung erfolgte noch nicht. Grund hierfür ist die die Steigerung der Personalkosten in Folge der Tarifverhandlung für den Sozial- und Erziehungsdienst. Je nach Entgeltgruppe sind ab dem 01.07.2022 im Tarif SuE monatliche Zulagen zwischen 130 € und 180 € zu zahlen.

3. sonstige Mehrausgaben

Die derzeit vorliegenden Mehrausgaben, ohne Beachtung der Verrechnung in den Deckungskreisen, summiert sich im Verwaltungshaushalt aktuell auf ca. 260.000 €. Da viele dieser Haushaltsstellen in Deckungskreisen enthalten sind können diese Mehrausgaben durch Einsparungen im entsprechenden Deckungskreis durch Minderausgaben ausgeglichen werden.

Aufgrund der aktuellen Marktlage wird es jedoch zu weiteren Mehrausgaben, vor allem im Bereich der Betriebskosten, kommen. Dabei sind unter anderem die Ausgaben für Benzin, Diesel, Strom, Gas und Heizöl betroffen. Diese Mehrausgaben sind der Höhe nach noch nicht konkret bestimmbar.

4. Mehreinnahmen und Minderausgaben

Mehreinnahmen und Minderausgaben verbessern das Ergebnis und können zur Erreichung des Haushaltsausgleiches beitragen. Bei den Allgemeinen und Sonstigen Schlüsselzuweisungen konnten in Summe Mehreinnahmen in Höhe von ca. 265.000 € verbucht werden. Die über den geplanten Ansatz hinausgehenden Mehreinnahmen summieren sich im Verwaltungshaushalt aktuell auf ca. 550 TEUR.

Minderausgaben in Höhe von ca. 150.000 € werden für die Erstattung von Verwaltungs- und Betriebskosten an andere Gemeinden im Kita-Bereich prognostiziert. Weitere Mehreinnahmen konnten beispielsweise über Erstattungen und Entschädigungen für Personalkosten verbucht werden.

Die derzeit bekannten Mehreinnahmen und Minderausgaben reichen nicht aus, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Weitere Informationen können der Anlage „Informationen zum Haushaltsvollzug 1. Halbjahr 2022“ entnommen werden.

Im Besonderen die prognostizierte Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer ist ausschlaggebend für den jetzt erforderlichen Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Die Sperre dient als Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Die Gemeinde hat gemäß § 60 ThürKO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Diese Nachtragshaushaltssatzung kann erst erstellt werden, wenn der Umfang der Belastungen und eventuelle Gegenfinanzierungen konkretisiert sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese frühestens im dritten Quartal erstellt werden kann. Damit befindet sich die Kommune in einer ähnlichen Situation, wie bei einer vorläufigen Haushaltsführung, analog der gesetzlichen Regelung zu § 61 ThürGemHV.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre bezieht sich ausschließlich auf die Ansätze des Verwaltungshaushaltes.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:
Informationen zum Haushaltsvollzug 1. Halbjahr 2022

Die Originalunterlagen liegen im Stadtratsbüro vor.